

# RS OGH 1989/1/26 6Ob505/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1989

## Norm

AußStrG §16 BIII2g

StGG §15

## Rechtssatz

Der im Art 15 StGG verfassungsgerichtlich festgelegte Grundsatz, daß Akte der staatlichen Verwaltung nicht in innere Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft eingreifen dürfen, ist so bedeutsam und ein Verstoß gegen ihn so schwerwiegend, daß jede schlüssige Ausführung darüber, es liege ein unzulässiger Eingriff in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche vor, eine beachtliche Ausführung und wirksame Geltendmachung des Anfechtungsgrundes der offensbaren Gesetzwidrigkeit nach § 16 Abs 1 AußStrG darstellt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 505/89  
Entscheidungstext OGH 26.01.1989 6 Ob 505/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0087792

## Dokumentnummer

JJR\_19890126\_OGH0002\_0060OB00505\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)